

Haus an der Kyreinstraße, Abteilung Wohnheim

Falldarstellung

Christian R., geboren 1970

Herr R. zieht am 30. September 2009 im Haus an der Kyreinstraße in ein Doppelzimmer ein. Er hat in der Vergangenheit in mehreren Obdachloseneinrichtungen gelebt, teilweise hat er dort noch Mietschulden. Zwischenzeitlich hat Herr R. bei einer Freundin gewohnt; nach eigenen Angaben hat er diese Beziehung beendet, weil er sich finanziell ausgenutzt fühlte. Er kam daraufhin erneut in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe unter.

Von Herrn R. ist bekannt, dass er fünf Geschwister hat, zu denen kaum noch Kontakt besteht; die Eltern sind 2006 verstorben. Herr R. hat die Sonderschule besucht und eine Berufsausbildung nach drei Jahren ohne Abschluss beendet. Im Juni 2006 hat er geheiratet, im Dezember 2007 wurde die Ehe wieder geschieden.

Herr R. hatte in der Vergangenheit immer wieder Arbeit bei Zeitarbeitsfirmen, er ist stets freundlich. Von Alkoholproblemen ist nichts bekannt, deutlich werden aber seine erheblichen kognitiven Defizite.

In der Kyreinstraße verhält sich Herr R. unauffällig, mit seinem Zimmerkollegen kommt er gut aus. Im November findet Herr R. eine Arbeitsstelle bei einer Zeitarbeitsfirma. Er wird dort auch zu Nachtschichten eingeteilt. Wir machen uns Sorgen, ob das im Doppelzimmer funktionieren kann und unterbreiten Herrn R. Alternativvorschläge. Herr R. ist jedoch mit seiner Situation zufrieden und will daran aktuell nichts verändern.

Die Nutzungsgebühr für das Zimmer wird auf Wunsch von Herrn R. durch den Arbeitgeber direkt auf unser Konto überwiesen. Herr R. teilt uns mit, dass ihn am 16. Dezember eine Verhandlung wegen Leistungserschleichung erwartet. Er habe in der Vergangenheit bereits Geldstrafen für über 25 Schwarzfahrten bezahlen müssen.

Vom Arbeitgeber erfahren wir, dass Herrn R., der schon aus früheren Beschäftigungen bei der Firma bekannt ist, einen Vorschuss in Höhe von 1.800 € zur Begleichung einer Geldstrafe erhalten hat. Andernfalls wäre die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt worden. Man würde Herrn R. auch die Fahrtkosten erstatten, wenn er die Fahrkarten vorlegen würde.

Es stellt sich heraus, dass Herr R. beim Fahrkartenkauf vollkommen überfordert ist. Für ihn erschwerend kommt hinzu, dass er teilweise wöchentlich den Einsatzort wechseln muss. Wir vereinbaren mit dem Arbeitgeber und Herrn R., ihm beim Kauf der Fahrkarte behilflich zu sein und bieten ihm an, ihn zur Gerichtsverhandlung zu begleiten.

Herr R. wird auf Grund seiner einschlägigen Vorstrafen zu 40 Tagessätzen à 20 € verurteilt. Wir beantragen für Herrn R. eine Ratenzahlung, die durch das Gericht genehmigt wird. Die Raten werden jeweils von Herrn R. bei uns eingezahlt und durch uns an das Gericht überwiesen.

Durch den Arbeitgeber erfahren wir nun rechtzeitig den Einsatzort von Herrn R., unterstützen ihn bei der Besorgung der Fahrkarten und legen die Fahrtkosten zunächst aus. Am Monatsende werden die gesammelten Fahrkarten an den Arbeitgeber weitergeleitet. Dieser überweist uns die ausgelegten Kosten.

Im Februar 2010 erhält Herr R. einen Bescheid vom Arbeitsgericht Regensburg. Darin werden 920 € gefordert. Es stellt sich heraus, dass es sich bei der Forderung um einen Vorgang aus dem Jahr 2003 handelt. Herr R. hatte sich damals auf einen Vorschlag zur Ratenzahlung nicht geäußert. Wir erreichen, dass die Forderung in monatlichen Raten von 10 € abgezahlt werden kann.

Ebenfalls im Februar bekommt Herr R. ein Anschlusspaket und die Auftragsbestätigung der Firma Vodafone. Er hat einen Vertrag über einen DSL-Anschluss unterschrieben. Auf Nachfrage stellt sich heraus, dass Herr R. ein kostenloses Mobiltelefon bekommen hat und ihm nicht bewusst war, dass er einen Vertrag mit Folgekosten unterschrieben hat. Da es in seinem Zimmer keinen Telefonanschluss gibt, kann er auch nichts mit dem DSL-Paket anfangen.

Auf Bitten von Herrn R. schicken wir alles zurück an den Absender und erreichen unter Hinweis auf die fragwürdige Vertriebspraxis, obdachlose Menschen offensichtlich ohne entsprechende Aufklärung zu einer Vertragsunterzeichnung zu ködern, nach einigem Schriftverkehr und diversen Telefonaten die Vertragsauflösung.

In der Folgezeit bekommt Herr R. diverse Schreiben von Inkassobüros. Unter anderem hat er Schulden bei einer Bank in Höhe von ca. 21.000 € und einem Versandhaus über 3.500 €.

Wir informieren Herrn R. über die Möglichkeit einer gesetzlichen Betreuung für Vermögens- und Vertragsangelegenheiten und eine Verbraucherinsolvenz. Zudem schlagen wir ihm einen Termin im Atriumhaus zur Abklärung seiner kognitiven Fähigkeiten vor. Herr R. zeigt sich sehr aufgeschlossen und will über alles nachdenken.

Ende April bekommt Herr R. einen Termin bei der Schuldner- und Insolvenzberatung des KMFV. Er hält den Termin ein und kümmert sich in der Folge mit unserer Hilfe um alle notwendigen Formalitäten.

Mitte Mai beklagt sich Herr R. bei uns, dass er keinerlei Überblick über seine finanzielle Situation habe. Er bekommt nur Abschlagszahlungen in bar und kann nicht sagen, wie viel er eigentlich verdient. Wir vereinbaren, dass das Gehalt von Herrn R. künftig auf unser Konto überwiesen wird und auch die Ratenzahlungen davon beglichen werden.

Anfang Juni beklagt sich Herr R. erstmals über die Situation im Doppelzimmer. Es gebe Uneinigkeit, wer wann kocht, der Mitbewohner höre zuweilen laute Musik und Herr R. könne insbesondere vor und nach Nachtschichten nicht in Ruhe schlafen. Wir können kurzfristig keine Abhilfe anbieten, bitten aber den Mitbewohner um Rücksichtnahme.

Mitte Juni teilt uns Herr R. mit, dass er für das Insolvenzverfahren eine eidesstattliche Versicherung abgeben müsse. Er hat Angst, dann wegen seiner Schulden inhaftiert zu werden. Wir können ihn diesbezüglich beruhigen.

Ende Juni erklärt Herr R., dass die Streitigkeiten mit dem Mitbewohner beseitigt seien. Man würde sich jetzt wieder vertragen und es bestehe kein akuter Bedarf auf Veränderung.

Am 12. Juli verschärft sich die Situation mit dem Mitbewohner erneut. Herr R. macht sich Gedanken, weshalb dieser so aggressiv sei und scheint inzwischen Angst vor diesem zu haben. Am 14. Juli können wir Herrn R. ein Einzelzimmer im Haus anbieten, was dieser hocheifrig zur Kenntnis nimmt.

Mitte Juli erzählt Herr R. begeistert an der Pforte, dass er sich sehr für die Kaltenberger Ritterspiele interessiere und er diese gerne einmal besuchen würde. Der Kollege von der Betrauungsassistenz informiert den Sozialdienst. Wir greifen die Anregung von Herrn R. auf und organisieren einen gemeinsamen Ausflug für die Bewohner zu den Ritterspielen. Der Besuch kommt bei allen Teilnehmenden - besonders bei Herrn R., der sich als Initiator fühlen darf - ausgezeichnet an.

Am 9. August wird der inzwischen vollständig ausgefüllte Insolvenzantrag an das Insolvenzgericht geschickt, am 3. September bekommt Herr R. ein Schreiben mit der Bestätigung, dass das Insolvenzverfahren offiziell eröffnet ist. Herr R. soll am 6. September mit allen erforderlichen Unterlagen wie Arbeitsvertrag, Nutzungsvertrag für das Zimmer, Kontoauszüge und dem Nachweis über regelmäßige Zahlungsverpflichtungen bei der vom Gericht bestimmten Treuhänderin vorsprechen.

Wir begleiten Herrn R. zur Treuhänderin, die alle Beteiligten umfassend über die weiteren Schritte informiert. Herr R. ist mit der Entwicklung sehr zufrieden und ist froh, die Entscheidung über den Insolvenzantrag getroffen zu haben.

Am 18. Oktober bekommt Herr R. ein Schreiben mit einer Forderung aus dem Kreis Nordfriesland. Herr R. schulde noch ca. 2.000 € an KFZ-Steuern. Herr R. erklärt auf Nachfrage, er gehe davon aus, dass das Fahrzeug längst verschrottet sei. Sein 2006 verstorbener Vater habe dieses wohl auf seinen Namen angemeldet. Er könne keine weiteren Angaben über den Verbleib des Autos machen, wisse nur dass es sich um einen Mazda 323 gehandelt habe.

Wir versuchen, zur Aufklärung beizutragen und nehmen Kontakt zur letzten bekannten KFZ-Versicherung auf. Dort wird uns mitgeteilt, das Auto sei bereits 2003 abgemeldet worden, dies sei auch der zuständigen Zulassungsstelle gemeldet worden. Vorsichtshalber geben wir den Vorgang auch an die Treuhänderin im Insolvenzverfahren weiter. Diese beantragt bei der Kreisbehörde einen Schuldenerlass, rechnet den Vorgang aber vorsorglich auch noch der Schuldenmasse zu.

Mitte November teilt die Treuhänderin mit, dass sie nach Abschluss des Insolvenzverfahrens einen Anspruch auf ca. 2.000 € Gebühren hat, die Herr R. zu tragen hat. Es wird ihm empfohlen, den Betrag von dem nicht pfändbaren Teil seines Einkommens bereits jetzt anzusparen. Herr R. ist damit einverstanden und eröffnet ein Spargbuch. Uns ermächtigt er, von seinem eingehenden Gehalt, monatlich 50 € auf dieses Spargbuch zu überweisen.

Bis zum Jahresende 2010 bleibt alles stabil. Herr R. arbeitet weiterhin bei der Zeitarbeitsfirma, er wird an unterschiedlichen Einsatzorten eingesetzt. Vom Gehalt geht eine monatlich Pfändung im Rahmen des Insolvenzverfahrens von ca. 100 € ab. Inklusive Nachtdienstzulagen und Fahrtkosten verbleiben ihm noch durchschnittlich 1.050 € netto im Monat.

Das Geld für die wöchentlichen Fahrkarten wird von uns verauslagt, Herr R. besorgt die Fahrkarten selbst, zeigt sie regelmäßig vor und gibt zu Wochenbeginn die jeweils alte Fahrkarte bei uns ab. Diese werden am Monatsanfang weiter an den Arbeitgeber geschickt, der die entstandenen Kosten über die Lohnabrechnung an uns erstattet.

Herr R. ist in der Zeit seines Aufenthalts nie alkoholisiert aufgefallen, er arbeitet regelmäßig und hält sein Zimmer in Ordnung. Mit Mitbewohnern gibt es keine Schwierigkeiten.

Mitte Januar 2011 bekommt Herr R. ein Schreiben seines Arbeitgebers mit dem Hinweis, dass sein Personalausweis nur bis Mitte Februar gültig sei. Ohne gültigen Pass könne er nicht mehr weiter beschäftigt werden. Wir unterstützen Herrn R. bei der Beantragung des neuen Passes.

Anfang März klagt Herr R. über seinen aktuellen Arbeitsort. Das Arbeitsklima dort sei schlecht und die Anfahrt dauere ihm zu lang. Er soll dort bis Ende des Monats bleiben und meint, das würde er schon noch überstehen. Abgesehen davon habe er noch alten Urlaubsanspruch von mindestens 50 Tagen.

Mitte März berichtet Herr R. stolz, dass er wieder eine Freundin habe. Sie wohne in Rosenheim und er habe das Wochenende dort mit ihr gemeinsam verbracht. Er wolle sich aber auf keinen Fall wieder „ausnehmen“ lassen und vom Heiraten sei er sowieso geheilt.

Am 18. April beklagt sich Herr R. bei uns, dass er womöglich über Ostern wieder keinen Urlaub bekäme. Er habe jedenfalls Urlaub für die Woche nach Ostern beantragt. Am Gründonnerstag wolle er zur Freundin nach Passau fahren.

Am 28.4. ruft der Arbeitgeber von Herrn R. bei uns an und teilt mit, dieser sei seit Ostern unentschuldigt nicht mehr bei der Arbeit gewesen. Ein Urlaubsantrag sei nicht eingereicht und daher auch nicht genehmigt worden. Tatsächlich habe er aber noch Urlaubsansprüche. Das Verhalten von Herrn R. sei zudem aus einer früheren Beschäftigung bekannt. Er habe damals eine Freundin gehabt und sei einfach nicht mehr zur Arbeit erschienen. Es wird uns versichert, dass die Arbeitsstelle zunächst nicht gefährdet ist. Herr R. bekommt jedoch eine schriftliche Abmahnung.

Auch in der Kyreinstraße ist Herr R. seit Ostern abgängig. Unter seiner bekannten Telefonnummer meldet sich niemand. Unsere Recherchen ergeben, dass er sich bereits im März bei einer Zeitarbeitsfirma in Rosenheim beworben hat, ein Arbeitsverhältnis kam jedoch nicht zustande. Der dortige Mitarbeiter teilt uns mit, er habe mit Herrn R. noch am 28. April Kontakt gehabt, wisse aber auch nicht wo er sich aufhält.

Am 4. Mai taucht Herr R. wieder in der Kyreinstraße auf und teilt mit, er sei schon wieder für seinen Arbeitgeber tätig. Er habe sich nur kurz Urlaub genommen und „eigentlich habe der Arbeitgeber dafür ja auch Verständnis“ gehabt.

Während seiner „urlaubsbedingten“ Abwesenheit ist Herr R. wohl wieder als Schwarzfahrer unterwegs gewesen; jedenfalls kommt kurz nach seiner Rückkehr ein entsprechendes Schreiben mit Zahlungsaufforderung an. Er bittet uns, den geforderten Betrag von seinem Lohn zu überweisen.

Am 16. Mai hat Herr R. einen Termin beim Amtsgericht in seiner Insolvenzangelegenheit. Wir begleiten ihn zu dem Termin. Herr R. bekommt eine für ihn erfreuliche Nachricht: Der Hauptgläubiger war trotz Intervention des Gerichts nicht in der Lage, seine Forderung glaubhaft nachzuweisen und hat dem Gericht gegenüber insgesamt drei unterschiedliche Forderungsbeträge angegeben. Damit war die Forderung nicht ausreichend verifiziert und wurde vom Gericht in Gänze nicht anerkannt.

Die weiteren Gläubiger haben sich trotz Aufforderung des Gerichts nicht gemeldet. Herr R. dagegen ist seinen Verpflichtungen lückenlos nachgekommen. Es kann ihm daher eine vorzeitige Restschuldbefreiung gewährt werden. Diese tritt ein, wenn er die Gerichtskosten von ca. 800 € vollständig bezahlt hat. Die Phase des Wohlverhaltens würde ihm damit erlassen.

Wir vereinbaren mit Herrn R. dass wir ihm den Betrag für drei bis vier Monate vorstrecken, wenn er sich entsprechend einschränken würde und in der Zeit mit entsprechend weniger Geld auskommt. Herr R. nimmt das Angebot dankend an.

Er bekommt von der Treuhänderin über die ganze Angelegenheit einen schriftlichen Bescheid und muss einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen. Wir überweisen die fälligen Gerichtskosten und schicken den Antrag auf Restschuldbefreiung an das Amtsgericht.

Von Juni bis August wird Herr R. erneut mehrmals beim Schwarzfahren angetroffen. Es handelt sich dabei jeweils um Fahrten außerhalb der erlaubten Zonen auf seiner Fahrkarte. Es ist ihm nicht verständlich zu machen, dass es egal ist, ob er eine Fahrkarte dabei hat, wenn er sich außerhalb der gültigen Zonen bewegt. Wir weisen ihn mehrmals eindringlich auf die Spielregeln und die Konsequenzen hin, wenn er diese nicht einhält.

Ein Strafverfahren wegen Schwarzfahrens ist bereits wieder anhängig. Herr R. meint, er wisse auch nicht, was mit ihm los sei. Er leide seit einiger Zeit stark unter Stimmungsschwankungen und meint er habe womöglich Depressionen. Am Vortag sei er bei der Arbeit wohl zu schnell von einem Gerüst geklettert und habe dann 20 Minuten am ganzen Körper gezittert. Er mache sich allmählich auch Sorgen und sei jetzt doch bereit, mit der Ärztin im Atriumhaus zu sprechen.

Wir vereinbaren einen Termin mit ihr, den Herr R. am 25. August pünktlich einhält. Er berichtet, dass das Gespräch mit der Ärztin gut gelaufen sei. Er habe sich sehr gut verstanden und beraten gefühlt. Wir bitten die Ärztin in Absprache mit Herrn R. um eine Stellungnahme u. a. bezüglich der kognitiven Einschränkungen von Herrn R. und wollen diese für eine evtl. bevorstehende Gerichtsverhandlung nutzen.

Anfang September bekommt Herr R. einen Anhörungsbogen der Bundespolizei in Sachen Schwarzfahren. Aufgrund des einschlägigen Vorstrafenregisters schlagen wir Herrn R. vor, eine Rechtsanwältin hinzuzuziehen. Er ist damit einverstanden und wir leiten alle Unterlagen inklusive der ärztlichen Bescheinigung an die Anwältin weiter.

Wie mit Herrn R. und der Anwältin vereinbart, leiten wir unsere sozialpädagogische Stellungnahme mit dem Hinweis auf die vorgesehene Anregung für eine gesetzliche Betreuung und die ärztliche Bescheinigung auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens an die Bundespolizei weiter.

Am 2. September bekommt Herr R. den schriftlichen Beschluss zur Restschuldbefreiung vom Amtsgericht. Er ist damit praktisch schuldenfrei.

Herr R. berichtet zunehmend von seiner Freundin in Rosenheim. Es sei geplant, dass man zusammenziehen wolle. Wir befürchten, dass er ohne ausreichende Unterstützung überfordert ist und in kurzer Zeit wieder neue Schulden anfallen. Deshalb schlagen wir ihm erneut die Anregung einer gesetzlichen Betreuung für diese Bereiche vor. Herr R. ist überzeugt, dass er diese Unterstützung benötigt wenn er nicht mehr in der Kyreinstraße wohnt.

Am 16. September stellen wir in Absprache mit Herrn R. einen entsprechenden Antrag an das Betreuungsgericht.

Am 23. September bekommt Herr R. eine Vollstreckungsankündigung durch das Finanzamt Nordfriesland wegen der KFZ-Steuer. Wir leiten den Bescheid an die Treuhänderin aus dem Insolvenzverfahren weiter. Sie wird sich darum kümmern.

Herr R. hält regelmäßig Kontakt zum Atriumhaus. Am 7. Oktober kommt eine Mitarbeiterin der Betreuungsstelle, wie mit Herrn R. und uns vereinbart, zu einem Gespräch. Herr R. ist zu dem Termin nicht im Haus. Wir vereinbaren einen neuen Termin für den 13. Oktober. Sollte Herr R. wieder nicht anzutreffen sein, wird dies dem Betreuungsgericht mitgeteilt, was voraussichtlich zu einer Ablehnung des Antrags auf Betreuung führen wird.

Herr R. ist zum neuen Termin pünktlich im Haus und bekräftigt gegenüber der Betreuungsstelle, dass er eine Betreuung für notwendig hält und er damit einverstanden ist. Er berichtet u. a. ausführlich über seine Zeit in der Sonderschule und seine Pläne für einen Auszug aus der Kyreinstraße. Die Mitarbeiterin der Betreuungsstelle befürwortet den Antrag.

Wir schlagen Herrn R. eine geeignete Betreuerin vor und stellen ihm diese auch vor. Herr R. kommt mit ihr sehr gut zurecht und würde begrüßen, wenn sie die Betreuung übernehmen würde. Laut Auskunft der Betreuungsstelle ist jedoch noch keinesfalls entschieden, ob dem Betreuervorschlag gefolgt wird.

Ende Oktober ist Herr R. für eine Woche krank geschrieben. Er meldet dies ordnungsgemäß seinem Arbeitgeber. Die Schulden in unserer Einrichtung für das gewährte Darlehen zur Begleichung der Gerichtskosten hat Herr R. wie vereinbart inzwischen vollständig abbezahlt.

Am 3. November erfahren wir, dass nun auch noch ein ärztliches Gutachten für die Betreuung erstellt werden soll. Der Gutachter kündigt sich für den 9. November an. Wir informieren Herrn R. über den Termin. Er will sich dafür extra einen Tag Urlaub nehmen.

Mit dem Termin klappt alles, der Gutachter bestätigt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung auch aus medizinischer Sicht.

Herr R. berichtet nun zunehmend von seiner Freundin. Er würde sich mit ihr sehr gut verstehen und kenne auch bereits ihre Eltern. Gelegentlich helfe er bei ihnen auch im Kuhstall mit aus. Die Umzugspläne scheinen konkreter zu werden.

Am 17. November kommt erneut eine Mahnung aus dem Finanzamt Nordfriesland. Wir verweisen auf die Treuhänderin und die Restschuldbefreiung. Am 21. November erhalten wir die Nachricht, dass sich die Angelegenheit erledigt habe und keine Ansprüche mehr gegen Herrn R. geltend gemacht werden.

Herr R. würde am liebsten sofort zu seiner Freundin ziehen; wir empfehlen ihm abzuwarten, bis die gesetzliche Betreuung installiert ist und der Kontakt mit der Rechtsanwältin in der Strafsache stattgefunden hat. Herr R. ist einverstanden und plant nun den Umzug zum Jahresende. Seine Arbeitsstelle will er auf jeden Fall behalten und notfalls von Rosenheim aus pendeln.

Am 23. November teilt uns die Anwältin mit, das Strafverfahren wegen Leistungserschleichung sei aufgrund unserer Stellungnahmen eingestellt worden.

Anfang Dezember will Herr R. mehrmals größere Summen von seinem Konto bei uns abheben. Er scheint keinen Überblick über seine finanzielle Situation zu haben und wäre ohne unsere Intervention zur Monatsmitte mittellos. Er überlegt, sein Gehalt künftig auf das Konto der Freundin überweisen zu lassen und hat dies bei seinem Arbeitgeber auch bereits veranlasst. Wir raten ihm dringend davon ab und können Herrn R. schließlich auch überzeugen. Er macht die Kontoänderung wieder rückgängig.

Am 21. Dezember stellt sich gesetzliche Betreuerin für Herrn R. bei uns vor. Unserem Vorschlag ist nicht gefolgt worden, doch Herr R. scheint auch mit ihr ganz gut auszukommen. Hinsichtlich des Betreuungsumfangs wurde unseren Vorschlägen gefolgt, zusätzlich wurde ein Einwilligungsvorbehalt ausgesprochen.

Herr R. vereinbart mit uns, dass er zum Jahresende zu seiner Freundin nach Rosenheim ziehen werde. Wir sollten seinen Mietanteil auf ihr Konto überweisen. Er selbst wolle zunächst regelmäßig mit uns Kontakt halten und auch das Konto bei uns belassen. Er arbeite sowieso in München und könne das Geld dann bei uns abholen.

Wir bieten Herrn R. Hilfe beim Umzug an, dies hält er jedoch nicht für nötig, weil ihm ein Arbeitskollege die Sachen fahren würde.

Der Umzug klappt dann auch tatsächlich wie besprochen. Mit Hilfe der Betreuung sollte gewährleistet sein, dass Herr R. mit seinem Leben zu Recht kommt.